



Stadt Köln

Sport für Köln

**Richtlinie der Stadt Köln
zur Förderung von Sport
und Bewegung**



Inhaltsverzeichnis

Allgemeiner Teil.	6
Ziele	6
Antragsgebot.	7
Subsidiarität	8
Mitteilungspflichten.	8
Publikationspflicht	9
Budgetvorbehalt	9
Rechtsanspruch	9
Verfahren.	9
Zuwendungsbescheid.	9
Verwendungsnachweise	10
Gesicherte Gesamtfinanzierung	10
Maßnahmenbeginn	10
Einzelfallentscheidungen	10
Inkrafttreten	10
Förderprogramm „Sportinfrastruktur“.	11
1. Pflege und Unterhaltung von Sportstätten	11
1.1 Antragsberechtigung	11
1.2 Fördergegenstand.	11
1.3 Art und Höhe der Förderung	12
1.4 Förderausschluss	13
1.5 Deckelung	13
1.6 Antragsverfahren	13
2. Bauförderung	14
2.1 Antragsberechtigung	14
2.2 Fördergegenstand.	14
2.3 Art und Höhe der Förderung	15
2.4 Antragsunterlagen.	16
2.5 Deckelung	16
2.6 Durchführung	17
2.7 Zweckbindung.	17
2.8 Vorzeitiger Maßnahmenbeginn und Förderausschluss	18
2.9 Auszahlungsverfahren	18
2.10 Machbarkeitsstudien	19

3. Selbsthilfemaßnahmen	20
3.1 Antragsberechtigung20
3.2 Fördergegenstand20
3.3 Art und Höhe der Förderung20
3.4 Antragsunterlagen20
3.5 Deckelung und Förderausschluss21
4. Sport- und Sportstättenpflegegeräte	21
4.1 Antragsberechtigung21
4.2 Fördergegenstand21
4.3 Art und Höhe der Förderung22
4.4 Antragsunterlagen22
4.5 Deckelung22
Förderprogramm „Sport für Köln“23
1. Förderung der Sportausbildung	23
1.1 Antragsberechtigung23
1.2 Fördergegenstand23
1.3 Art und Höhe der Förderung24
1.3.1. Lizenzen und Qualifikationen24
1.3.2 Vereinsjubiläum24
1.3.3 Teilnahme an Deutschen Meisterschaften24
2. Sport im öffentlichen Raum	25
2.1 Antragsberechtigung25
2.2 Fördergegenstand26
2.3 Art und Höhe der Förderung26
2.4 Deckelung26
2.5 Durchführung26
2.6 Antragsunterlagen27
3. Kids und Senioren in die Clubs	27
3.1 Antragsberechtigung27
3.2 Fördergegenstand27
3.3 Art und Höhe der Förderung28
3.4 Antragsunterlagen28
3.5 Förderausschluss28
4. Angebote für Kinder und Jugendliche mit Flucht- und Zuwanderungserfahrungen . .	29
4.1 Antragsberechtigung29
4.2 Fördergegenstand30
4.3 Art und Höhe der Förderung30
4.4 Antragsunterlagen30

5. Pro Veedel	31
5.1 Antragsberechtigung31
5.2 Fördergegenstand32
5.3 Art und Höhe der Förderung32
5.4 Antragsunterlagen32
6. Städtepartnerschaft und internationale Sportprojekte	33
6.1. Förderziele33
6.2 Antragsberechtigung33
6.3 Fördergegenstand34
6.4 Art und Höhe der Förderung35
6.5. Antragsunterlagen35
6.6. Durchführung35
7. Sport in Metropolen.	36
7.1 Antragsberechtigung36
7.2 Fördergegenstand37
7.3 Art und Höhe der Förderung37
7.4 Förderausschluss37
7.5 Antragsunterlagen38
7.6 Durchführung38
Förderprogramm „Sportveranstaltungen“.39
Antragsberechtigung39
Fördergegenstand39
Art und Höhe der Förderung.	40
Antragsunterlagen41

Allgemeiner Teil

Ziele

Die Förderung des Sports erfolgte bislang auf Basis einzelner Richtlinien und Programmen. Diese werden mit dieser Richtlinie entsprechend dem zentralen Fördermittelmanagement der Stadt Köln in Förderprogrammen „Sportinfrastruktur“, „Sport für Köln“ und „Sportveranstaltungen“ zusammengefasst und mit neuen Förderzugängen auf Basis der Sportentwicklungsplanung der Stadt Köln ergänzt.

Generelles Ziel der Förderprogramme ist es, Sport für alle zu ermöglichen. Allen Kölner Einwohner*innen soll Zugang zu vielfältigen und nachhaltigen Sport- und Bewegungsangeboten ermöglicht werden. Im Vordergrund steht die Unterstützung von Menschen, die aufgrund von Alter, Geschlecht, Kultur, erlebten Behinderungen, gesundheitlichen und sozialen Belastungen und wegen ihres räumlichen Umfelds geringere Chancen zur Teilhabe am Sport haben. Integrative, inklusive und soziale Sportangebote sollen weiter ausgebaut werden.

Das Förderprogramm **„Sportinfrastruktur“** zielt darauf ab, Sportinfrastruktur in Köln nachhaltig weiterzuentwickeln. Die Stadt Köln hat sich den Erhalt, Ausbau und die Modernisierung der Kölner Sportstätten zum Ziel gesetzt. Insbesondere die Sportvereine stellen im Stadtgebiet eine wichtige Säule des gesellschaftlichen und sozialen Zusammenhaltes dar. Ein funktionierendes und nachhaltiges Vereinswesen setzt voraus, dass die Sportvereine in die Lage versetzt werden, im Stadtgebiet ihre sportlichen Betätigungen auszuüben. Das Förderprogramm „Sportinfrastruktur“ soll die Sportvereine ganz allgemein in die Lage versetzen, ihre jeweilige Sportart im Stadtgebiet auszuüben. Zu diesem Zweck soll je nach Sportart eine Förderung zum Erhalt der Infrastruktur stattfinden, die sich an den typischen Kosten der je nach Sportart genutzten Anlagen ausrichtet. Damit wird der Vereinssport als wichtige Säule für den Sport in der Gesellschaft gestärkt.

Das Förderprogramm **„Sport für Köln“** unterstützt den Ausbau ortsnaher Bewegungsangebote und Bewegungsangebote im öffentlichen Raum. Solche niederschweligen Angebote sind geeignet, Kölner*innen Bewegungs- und Sportmöglichkeiten zu eröffnen und sie dauerhaft zum Sporttreiben anzuregen. Insbesondere Kindern und Jugendlichen sowie Senior*innen soll der Zugang zum Vereinssport ermöglicht werden, Kinder und Jugendliche mit Flucht- und Zuwanderungserfahrung an ein regelmäßiges Sporttreiben herangeführt werden. Das Förderprogramm „Sport für Köln“ soll die Fördermittelempfänger*innen ganz allgemein in die Lage versetzen, ihre jeweilige Sportart/ihr jeweiliges Sportprojekt im Stadtgebiet auszuüben. Zu diesem Zweck soll eine Förderung der Sportausbildung stattfinden, die sich an den Kosten der Maßnahme ausrichtet.

Mit Hilfe des Förderprogramms „**Sportveranstaltungen**“ gelingt es der Stadt Köln die Austragung überregional bedeutsamer Sportereignisse in Köln zu ermöglichen. Diese Sportveranstaltungen präsentieren den Kölner*innen ein breites Spektrum an Sportarten, tragen zum Ruf Kölns als Sportstadt bei den auswärtigen Teilnehmenden und Besucher*innen bei und leisten einen Beitrag zur Stärkung der Kaufkraftbindungsquote.

Förderungen, die sich dem Grunde nach nur an eine*n Förderungsempfänger*in der Stadt Köln richten, sind nicht Gegenstand dieser Richtlinie, sondern vielmehr von gesonderten Fördermittelbescheiden oder vertraglichen Regelungen. Diese haben in der Regel ihre Grundlage im jeweiligen Haushaltsplan. Dies bezieht sich insbesondere auf regelmäßige institutionelle Förderungen und Kooperationen sowie auf Großveranstaltungen.

Antragsgebot

Eine Förderung kann nur auf Antrag durch die vertretungsberechtigte*n Person*en gewährt werden. Bei Vereinen muss der Antrag durch den vertretungsberechtigten Vorstand gestellt werden. Dies kann durch einen Auszug aus dem Vereinsregister oder einen Beschluss der Mitgliederversammlung nachgewiesen werden.

Der Antrag kann vornehmlich digital über das Förderportal der Stadt Köln gestellt werden. Hilfsweise kann ein Antrag auch schriftlich gestellt werden.

Dem Antrag ist eine Erklärung der vertretungsberechtigten Person(en) beizufügen, dass

- a) keine Insolvenzantragspflicht nach §§ 17 ff. InsO zum Zeitpunkt der Stellung des Förderantrages besteht,
- b) im Zusammenhang mit der Förderung die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften, insbesondere des Kinder- und Jugend-, des Bau- und Umwelt-, des Vergabe- und sowie des Steuerrechts eingehalten werden,
- c) bekannt ist, dass vorsätzlich oder leichtfertig falsche oder unvollständige Angaben sowie das vorsätzliche oder leichtfertige Unterlassen einer Mitteilung über Änderungen in diesen Angaben die Strafverfolgung wegen Subventionsbetrug (§ 264 StGB) zur Folge haben können,
- d) bekannt ist, dass ein Fördermittelbescheid keine öffentlich-rechtlichen Genehmigungen oder Befreiungen ersetzt,

e) keine primär kommerziellen, kinder- und jugendgefährdenden oder strafbaren Zielsetzungen verfolgt oder Kindern und Jugendlichen Zugang zu Medien verschafft werden, die jugendgefährdende oder strafbare Inhalte aufweisen und eine Orientierung an gesellschaftlichen Werten wie Toleranz, Gleichstellung, Integration, Inklusion sowie Umwelt- und Klimaschutz angestrebt wird. Zum Schutz von Kindern und Jugendlichen sind erweiterte polizeiliche Führungszeugnisse gemäß § 30 a BZRG ein geeignetes Mittel.

Subsidiarität

Vor Antragsstellung sind anderweitige Zuschüsse zunächst nachweislich voll auszuschöpfen, soweit in dieser Richtlinie nicht etwas anderes geregelt ist. Hierzu zählen insbesondere Förderungen der Europäischen Union, der Bundesrepublik Deutschland sowie des Landes Nordrhein-Westfalen. Diese können durch eine städtische Förderung ergänzt werden, soweit dies in der jeweiligen Förderart vorgesehen ist.

Etwaige Förder- und/oder Ablehnungsbescheide sind ohne Aufforderung beim Sportamt einzureichen, soweit sie den beantragten Förderzweck betreffen.

Mitteilungspflichten

Es ist schriftlich mitzuteilen, wenn

- die Fördervoraussetzungen nicht mehr erfüllt sind
- der Förderzweck beziehungsweise die geförderte Maßnahme entgegen des Antrages geändert wird
- sich der Kostenrahmen des Förderzwecks erhöht
- der Förderzweck absehbar nicht erreicht werden kann
- ein Insolvenzverfahren droht, eröffnet oder mangels Masse abgelehnt wird
- die Fördermittel nicht verbraucht werden oder sich die Finanzierung ändert
- für den Bereich des Förderzwecks eine (auch nur teilweise) Vorsteuerabzugsberechtigung besteht beziehungsweise sich eine Änderung in der Steuerpflicht ergibt

Publikationspflicht

Die Förderungsempfänger*innen haben bei Publikationen zu einer geförderten Maßnahme sowie bei der sonstigen Presse- und Öffentlichkeitsarbeit auf die gewährte Förderung der Stadt in geeigneter Form hinzuweisen und der Stadt Köln Belegexemplare zur Verfügung zu stellen.

Auf geförderten Bauwerken ist eine angemessene und geeignete Hinweistafel mit dem Schriftzug „Gefördert durch die Stadt Köln“ samt einheitlichem Logo der Stadt Köln anzubringen. Das Logo der Stadt Köln ist auf Anfrage beim Sportamt erhältlich.

Budgetvorbehalt

Die Förderung kann nur im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel gewährt werden.

Rechtsanspruch

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Förderung besteht nicht. Unrechtmäßig erhaltene Förderungen werden gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zurückgefordert.

Verfahren

Der Antrag auf Fördermittel muss mit den geforderten Unterlagen bei der Stadt Köln gestellt werden. Die erforderlichen Anlagen sind beizufügen. Dazu soll das **digitale Antragsverfahren** der Stadt Köln genutzt werden.

Die Auszahlung der Förderung erfolgt grundsätzlich nur nach Einreichung und Überprüfung der entsprechenden Mittelabrufe beziehungsweise Verwendungsnachweise. Ausnahmen sind im Einzelfall individuell geregelt.

Zuwendungsbescheid

Die Förderung erfolgt auf Grundlage eines Zuwendungsbescheides. Bei der „Bauförderung“ nach Ziffer 2 und der „Pflege- und Unterhaltung von Sportstätten“ nach Ziffer 1 des Förderprogramms „Sportinfrastruktur“ werden die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (AnBest-P) - mit Ausnahme der Ziff. 1.4 und Ziff. 3 ANBest-P - Bestandteil des Zuwendungsbescheides.

Verwendungsnachweise

Im Rahmen einer Förderung durch das Sportamt der Stadt Köln sind Nachweise über die Mittelverwendung vorzulegen. Die Verwendungsnachweise können über das digitale Antragsverfahren eingereicht werden. Die Art und der Umfang des Verwendungsnachweises sowie die Einreichungsfrist für Verwendungsnachweise werden durch den entsprechenden Förderbescheid festgelegt.

Gesicherte Gesamtfinanzierung

Eine Förderung durch die Stadt Köln setzt eine gesicherte Gesamtfinanzierung der Maßnahme durch die Fördermittelempfänger*innen sowie einen Eigenanteil voraus. Zudem müssen die Fördermittelempfänger*innen in wirtschaftlich, fachlich und organisatorisch in der Lage sein, die Maßnahme durchzuführen.

Maßnahmenbeginn

Eine Förderung durch die Stadt Köln setzt voraus, dass die zu fördernde Maßnahme noch nicht begonnen wurde. Antragssteller*innen dürfen mit der Maßnahme nicht beginnen, bevor nicht eine Bewilligung vorliegt. Andernfalls führt dies zu einem Förderausschluss und ggf. zur Rückforderung von Zuwendungen. In dringlichen Einzelfällen besteht die Möglichkeit, die Genehmigung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn zu beantragen.

Einzelfallentscheidungen

Die Stadt Köln behält sich vor, entsprechend der Zuständigkeitsordnung des Rates der Stadt Köln von den vorgenannten Bestimmungen abweichende Einzelfallentscheidungen zu treffen. Diese müssen dem Grundgedanken und den Zielen der Förderrichtlinie entsprechen.

Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinie tritt zum 01.01.2023 in Kraft und wird fortan auf die ab dem 01.01.2023 eingegangenen Anträge angewendet.

Förderprogramm „Sportinfrastruktur“

1. Pflege und Unterhaltung von Sportstätten

Die Stadt Köln gewährt Sportvereinen zur Erreichung der oben genannten Ziele im Sinne der allgemeinen Sportförderung eine Förderung zur Pflege und zum Betrieb der vom Verein betriebenen Sportanlagen.

1.1 Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind Sportvereine,

- die im Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts eingetragen sind
- die ihren Sitz in Köln haben
- bei denen mindestens 50 Prozent der Mitglieder Kölner Einwohner*innen sind
- die eine Gemeinnützigkeit in Form eines aktuellen Körperschaftssteuerfreistellungsbescheides nachweisen können
- und die dem StadtSportBund Köln e.V. angehören

1.2 Fördergegenstand

Gefördert werden die Pflege- und Unterhaltungskosten für Sportanlagen im Kölner Stadtgebiet. Ausnahmen gelten für Vereine, die ihre Sportart aus faktischen Gründen nicht auf dem Stadtgebiet ausführen können (Bergsport, Segelsport, et cetera).

Der Verein muss der tatsächliche Träger der Kosten zur Unterhaltung und Pflege der Sportanlage sein.

1.3 Art und Höhe der Förderung

Die Förderung erfolgt in Form eines jährlichen Zuschusses. Die Förderhöhe bemisst sich an folgender Tabelle:

Grundförderung für die Gesamtfläche der Sportanlage (abzüglich der nachfolgenden Sportflächen)	0,08 € pro m²
Spielfelder (Beispiel: Großspielfeld, leichtathletische Einrichtungen, Laufbahnen)	0,60 € pro m²
Trainingsflächen (Beispiel: Trainingswiese, Reitplätze)	0,30 € pro m²
Umkleide-, Jugend- und Sanitärräume	4,00 € pro m²
Turn und Sporthallen sowie Gymnastikräume	4,00 € pro m²
Boots- und Reithallen, gedeckte Schießstände	1,30 € pro m²
Outdoor-Fitnessparcours	1,00 € pro m²
Trainingsbeleuchtungsanlage	180,00 € pro Mast

Für Sportanlage, die nicht in der vorgenannten Aufzählung enthalten sind, erfolgt die Berechnung in analoger Anwendung der oben genannten Beträge entsprechend dem Aufwand zur Pflege und Betrieb nach Feststellung des Sportamtes.

Maßgeblich für die Flächenfeststellung sind die durch die Verwaltung ermittelten Daten. Die Förderung erhöht sich um 20 Prozent für die bereitgestellten Flächen, wenn die Sportanlage dauerhaft nachweislich für mindestens fünf Stunden in der Woche kostenlos für die Öffentlichkeit für die Sportausübung zur Verfügung gestellt wird. Ein Zeitplan für die Öffnung der Sportanlage ist dem Antrag beizufügen und öffentlich zu kommunizieren (Schaukasten, Internetseite des Vereins und so weiter).

1.4 Förderausschluss

Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn festgestellt wird, dass eine angemessene Pflege und Unterhaltung der Sportanlage durch den Verein nicht erfolgt ist und damit der Zweck des Zuschusses, der Ermöglichung der sportlichen Betätigung im Stadtgebiet, verfehlt wird.

Die Überprüfung des Pflegezustandes erfolgt im Rahmen der Vorgaben zur zweckgemäßen Verwendung der Fördermittel durch die Stadt Köln.

1.5 Deckelung

Die Förderung darf den tatsächlichen Aufwand für Pflege- und Unterhaltungskosten nicht überschreiten. Die Nachweise zum Unterhaltungsaufwand sind für die Dauer von 5 Jahren aufzubewahren und der Stadt Köln auf Anforderung vorzulegen. Die Stadt Köln behält sich eine Prüfung der Aufwendungen ausdrücklich vor.

1.6 Antragsverfahren

Der Antrag kann bis zum 31.03. eines jeden Kalenderjahres gestellt werden.

2. Bauförderung

Die Stadt Köln fördert zur Erreichung der oben genannten Ziele im Sinne der allgemeinen Sportförderung die Neuerrichtung, Erweiterung, Modernisierung und Instandsetzung von Sportfreianlagen und Sporthochbauten.

2.1 Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind Sportvereine,

- die im Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts eingetragen sind
- die ihren Sitz in Köln haben
- mit mindestens 100 Mitgliedern, von denen mindestens 20 Prozent unter 18 Jahre sind
- bei Schützenvereinen gilt eine reduzierte Quote von 10 Prozent für die Anzahl der Mitglieder unter 18 Jahren.
- bei denen mindestens 50 Prozent der Mitglieder Kölner Einwohner*innen sind
- die eine Gemeinnützigkeit in Form eines aktuellen Körperschaftssteuerfreistellungsbescheides nachweisen können
- und die dem StadtSportBund Köln e.V. angehören

2.2 Fördergegenstand

Förderfähig sind die

- Neuerrichtungen
- Erweiterungen
- Modernisierungen
- Instandsetzungen

von Sportfreianlagen und Sporthochbauten.

Darunter fallen Räume und Flächen, die der direkten Sportausübung, -vorbereitung und -verwaltung sowie einem gemeinschaftlichen Zusammensein dienen und überwiegend den Sporttreibenden zur Verfügung stehen.

Neuerrichtungen und Erweiterungen müssen aus sportfachlicher Sicht sinnvoll und/oder notwendig sein sowie im Einklang mit der Sportentwicklungsplanung der Stadt Köln stehen.

Nicht förderfähig sind insbesondere

- Folgekosten (Wartungen, Reparaturen et cetera) einer geförderten Baumaßnahme
- Reparaturen in einem Kostenrahmen bis zu 2.500,00 €
- Platzwart- und Hausmeisterwohnungen
- Öffentliche Gaststättenräumlichkeiten
- Überwiegend gewerblich genutzte Flächen und Räume
- Reparaturen und Instandsetzungen in Folge einer nicht ausreichenden Pflege und Wartung
- Reine Planungskosten für eine Baumaßnahme, die nicht ausgeführt wird

2.3 Art und Höhe der Förderung

Die Förderung erfolgt in Form einer baumaßnahmenbezogenen Anteilsfinanzierung und beträgt

- im Regelfall 1/3 der anerkennungsfähigen Gesamtkosten der Baumaßnahme
- 87,5 Prozent für
 - Errichtungen neuer Sportfreianlagen und Sporthochbauten
 - Erweiterungen vorhandener Sportfreianlagen und Sporthochbauten
 - erhebliche Modernisierung von Sportfreianlagen und Sporthochbauten
 - energetische Maßnahmen zum Umwelt- und Klimaschutz

Die Möglichkeit einer nachträglichen Erhöhung der Förderungssumme besteht ausnahmsweise nur, wenn die Baukostensteigerung nicht auf eine mangelhafte Planung, Ausgabenermittlung oder unwirtschaftliche Ausführung zurückzuführen ist und die Unvorhersehbarkeit der Kostenerhöhung nachgewiesen werden kann. Ab einer Gesamtbausumme von 300.000,00 € ist die Unvorhersehbarkeit der Kostenerhöhung durch eine Stellungnahme des TÜVs oder eines unabhängigen Gutachters nachzuweisen.

Für Arbeiten, die im Rahmen von bürgerschaftlichem Engagement ausgeführt werden, können pro geleistete Arbeitsstunde 10,00 € gewährt werden. Die Arbeitszeiträume sind im Rahmen einer tabellarischen Auflistung (Datum, Uhrzeit, Verrichtung) nachzuweisen.

Die Höhe der fiktiven Ausgaben für bürgerschaftliches Engagement darf 20 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben nicht überschreiten. Über die geleisteten Stunden sind einfache Stundennachweise in tabellarischer Form zu erstellen, die den Namen sowie das Datum, die Dauer und die Art der Leistung des ehrenamtlich Tätigen beinhalten. Dieser Nachweis ist von der oder dem ehrenamtlich Tätigen zu unterzeichnen und vom Zuwendungsempfänger gegenzuzeichnen.

2.4 Antragsunterlagen

Dem Antrag müssen neben den auf Seite 6 (Antragsgebot) genannten Erklärungen folgende Unterlagen beigefügt werden

- Baubeschreibung sowie -begründung
- Lageplan oder Luftbild mit Kennzeichnung des Bauvorhabens
- Finanzierungsplan und Nachweis über die gesicherte Gesamtfinanzierung der Maßnahme und etwaiger Folgekosten
- Auflistung bereits beantragter und/oder bewilligter Förderungen/Zuschüsse von Dritten oder anderweitige Zuschüsse der Stadt Köln
- Kostenunterlagen mit Massenangaben und Einheitspreisen:
 - Bei Gewerken von 10.000,00 € bis 100.000,00 € mindestens drei vergleichbare Angebote oder eine Kostenberechnung gemäß DIN 276 (3. Ebene)
 - Bei Gewerken über 100.000,00 € mindestens sechs vergleichbare Angebote oder eine Kostenberechnung gemäß DIN 276 (3. Ebene)

Angebote mit Pauschalpreisen können nicht geprüft werden.

Der Verein hat im Rahmen des Antrages den vorgesehenen Durchführungszeitraum zu benennen.

2.5 Deckelung

Für jede zusammenhängende Baumaßnahme kann eine Förderung von maximal 600.000,00 € gewährt werden.

Aufgrund der besonderen Bedeutung des Umwelt- und Klimaschutzes gilt die Subsidiarität nach Seite 8 bei Zuwendungen, die auf Bewilligungen von EU-, Bundes- oder Landesförderprogrammen beruhen, nicht, wenn es sich um eine Maßnahme handelt, die dem Umwelt- und Klimaschutz in besonderen Maße dient. Bei der Maximalförderung von 600.000 Euro bleibt die Zuwendungssumme aus dem Bewilligungsbescheid auf Basis der EU-, Bundes- oder Landesförderprogramme unberücksichtigt.

Des Weiteren kann die Maximalförderung von 600.000 Euro um die Kosten für eine Photovoltaikanlage oder eine Solarthermie überschritten werden.

Über weitere Ausnahmen entscheidet das Sportamt der Stadt Köln entsprechend der Zuständigkeitsordnung des Rates der Stadt Köln.

Höhere Zuwendungen sind insbesondere dann möglich, wenn den beantragten Baumaßnahmen eine herausragende sportliche Bedeutung zukommt oder es sich um strukturbildende Modellprojekte für den Sport in Köln handelt. Dies können insbesondere solche Projekte sein, denen eine Machbarkeitsstudie zugrunde liegt, die die Anforderungen nach Ziffer 2.10. erfüllt. In allen Fällen müssen die Vorhaben im Einklang mit den Zielen der Sportentwicklungsplanung der Stadt Köln stehen.

2.6 Durchführung

Die Baumaßnahme ist nach dem aktuellen Stand der Technik, insbesondere nach neuesten energetischen, nachhaltigen und barrierefreien Standards, auszuführen.

Die Baumaßnahme wird vom Verein als Bauherr durchgeführt.

Der Sportverein hat den Beginn und das Ende der Baumaßnahme beim Sportamt anzuzeigen sowie nach Abschluss der Bauarbeiten einen Sachbericht zu fertigen und an das Sportamt inkl. der Baugenehmigung bei genehmigungspflichtigen Baumaßnahmen und weiterer öffentlich-rechtlichen Genehmigungen zu übersenden.

Ab einer Bausumme von 300.000,00 € haben Bauherren für die Dauer der Planungs- und Bauarbeiten eine verantwortliche, fachkundige Vertretung (Architekt*in oder Bauingenieur*in) zu benennen.

2.7 Zweckbindung

Der Fördergegenstand muss grundsätzlich für 20 Jahre, bei Kunstrasenplätzen für 12 Jahre dem Verwendungszweck entsprechend genutzt werden. Für den Fall, dass die Zweckbindungsfrist nicht eingehalten wird, wird die Stadt Köln den anteiligen Förderbetrag zurückzufordern oder bei einer neuen Maßnahme in Abzug bringen. Der Förderempfänger hat seine wirtschaftlichen Planungen so auszurichten, dass sie einerseits der notwendigen Einhaltung der Zweckbindungsfrist Rechnung tragen, andererseits notwendige Maßnahmen zum Erhalt des Fördergegenstandes sicherstellen. Nach Ende der Zweckbindungsfrist kann für den Fördergegenstand ein neuer Förderantrag gestellt werden.

2.8 Vorzeitiger Maßnahmenbeginn und Förderausschluss

Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn mit der Baumaßnahme bereits begonnen wurde. Eine Baumaßnahme gilt als begonnen, wenn ein Auftrag erteilt wurde oder die Baumaßnahme bereits ausgeführt wird. Die reinen Planungsleistungen (Leistungsphasen 1 – 4 der Honorarordnung für Architekten- und Ingenieurleistungen) stellen noch keinen Baubeginn dar.

In dringenden Fällen kann ein Antrag auf einen förderunschädlichen vorzeitigen Baubeginn gestellt werden. Mit der Maßnahme kann in diesem Fall mit Eingang der schriftlichen vorherigen Zustimmung der Stadt Köln zum vorzeitigen Baubeginn begonnen werden.

Ein dringender Fall liegt insbesondere vor,

- wenn der Sportbetrieb nicht aufrecht gehalten werden kann
- Gefahr für Leib und Leben besteht
- oder Schäden am Bauwerk zu erwarten sind.

Grundsätzlich ist keine nachträgliche Erhöhung der bewilligten Förderung vorgesehen. Eine Planung ist im Vorhinein stets vollständig und detailliert vorzunehmen und anzumelden.

2.9 Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt nach Einreichung des Mittelabrufs beziehungsweise des Verwendungsnachweises nebst entsprechenden Belegen im Rahmen des Baufortschrittes. Ein Mittelabruf ist frühestens möglich,

- wenn eine Baugenehmigung bei genehmigungspflichtigen Baumaßnahmen und/oder wasserschutzrechtliche Genehmigung und/oder landschaftsschutzrechtliche Befreiung nachgewiesen wird oder
- wenn mit der Baumaßnahme begonnen wurde und sie keine Baugenehmigung, keine wasserschutzrechtliche Genehmigung und keine landschaftsschutzrechtliche Befreiung erfordert.

Bei einer Bewilligung auf Grundlage einer Kostenberechnung nach DIN 276 (3. Ebene) ist spätestens beim ersten Mittelabruf nachzuweisen, dass die Auftragsvergabe von Gewerken mit einem Kostenvolumen von 10.000,00 € bis 100.000,00 € auf drei vergleichbaren beziehungsweise von über 100.000,00 € auf mindestens sechs vergleichbaren Angeboten beruht. Die Angebotsanforderung ist zu dokumentieren.

2.10 Machbarkeitsstudien

Machbarkeitsstudien zu Großbauprojekten mit herausragender Bedeutung für den Sport in Köln können mit bis zu 50 Prozent der Kosten, maximal jedoch 100.000,00 € gefördert werden.

Voraussetzung für eine Förderung ist, dass

- eine Investitionsabsicht und anschließende Finanzierung des Großprojektes belegt werden kann
- die Kosten der Machbarkeitsstudie in einem angemessenen Verhältnis zur geplanten Investition stehen
- eine nachvollziehbare Aussicht auf anschließende Realisierung des Projektes durch die Ersteller der Machbarkeitsstudie und der Übernahme der Betreiberkosten durch diese besteht

Im Rahmen der Machbarkeitsstudie müssen folgende Fragestellungen geklärt werden:

- Markt- und Bedarfsanalyse für das Projekt in Bezug auf Köln und NRW
- Vertiefung und Detaillierung des Nutzungskonzeptes für die sportliche und außersportliche Nutzung
- Untersuchung von Perspektiven zur Entwicklung des Projektes mit weiteren Nutzungen
- Beschreibung des Raum- und Baukonzeptes sowie Kostenrahmen für die einzelnen Bausteine
- Untersuchung der städtebaulichen Umsetzbarkeit und der planungsrechtlichen Voraussetzungen
- Prüfung und Entwicklung eines Betreibermodells durch die Auftraggeber*innen der Machbarkeitsstudie oder Dritte (nicht die Stadt Köln) und Darstellung der erwarteten Betriebskosten über den geplanten Lebenszyklus des Gebäudes
- Untersuchung von Finanzierungsbausteinen und Darstellung von Betriebs-Businessplänen und Finanzierungskonzepten unter Sonderbeachtung der Akquise von Fördermöglichkeiten durch den Ersteller der Machbarkeitsstudie oder von ihm beauftragte Dritte, die bei der Umsetzung eine maximale Förderung der Stadt Köln von 20 Prozent vorsehen.
- Betrachtung von Energie- und Nachhaltigkeitsaspekten
- Einklang mit der Sportentwicklungsplanung
- Darstellung (Alternativen) von Realisierungswegen, grobe Terminplanung für den Realisierungsweg
- steuerliche und juristische Bewertung inkl. des europäischen Beihilfe- und Vergaberechts
- Empfehlung für die weitere Vorgehensweise

3. Selbsthilfemaßnahmen

Förderfähig sind die reinen Materialkosten der Instandsetzungsmaßnahme. Nicht förderfähig sind Aufwandsentschädigungen oder Ausführungen beauftragter Firmen.

3.1 Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind Sportvereine,

- die im Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts eingetragen sind
- die ihren Sitz in Köln haben
- bei denen mindestens 50 Prozent der Mitglieder Kölner Einwohner*innen sind
- die eine Gemeinnützigkeit in Form eines aktuellen Körperschaftssteuerfreistellungsbescheides nachweisen können
- und die dem StadtSportBund Köln e.V. angehören

3.2 Fördergegenstand

Förderfähig sind die reinen Materialkosten der Instandsetzungsmaßnahme. Nicht förderfähig sind Aufwandsentschädigungen oder Ausführungen beauftragter Firmen.

3.3 Art und Höhe der Förderung

Die Förderung erfolgt in Form einer Vollfinanzierung bis zu einer Höhe von 5.000,- €.

3.4. Antragsunterlagen

Dem Antrag müssen neben den auf Seite 6 (Antragsgebot) genannten Erklärungen folgende Unterlagen beigefügt werden:

- Prüffähige Kostenunterlagen
- Maßnahmenbeschreibung

3.5 Deckelung und Förderausschluss

Die Förderung kann grundsätzlich pro Sportverein einmal im Jahr bis zu 5.000,00 € betragen. Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn mit der Instandhaltungsmaßnahme bereits begonnen wurde.

4. Sport- und Sportstättenpflegegeräte

Die Stadt Köln gewährt zur Erreichung der oben genannten Ziele im Sinne der allgemeinen Sportförderung eine Förderung für mobile Sportgeräte sowie Sportstättenpflegegeräte.

4.1 Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind Sportvereine,

- die im Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts eingetragen sind
- die ihren Sitz in Köln haben
- bei denen mindestens 50 Prozent der Mitglieder Kölner Einwohner*innen sind
- die eine Gemeinnützigkeit in Form eines aktuellen Körperschaftssteuerfreistellungsbescheides nachweisen können
- und die dem StadtSportBund Köln e.V. angehören

4.2 Fördergegenstand

Förderfähig sind einzeln nutzbare

- Sportgeräte mit einem Anschaffungswert über 100,00 € (netto)
- Sportstättenpflegegeräte mit einem Anschaffungswert über 400,00 € (netto)

4.3 Art und Höhe der Förderung

Die Förderung erfolgt in Form einer Anteilsfinanzierung.

Die Höhe der Förderung beträgt für

- Sportgeräte 70 Prozent des Anschaffungswertes
- Sportstättenpflegegeräte 50 Prozent des Anschaffungswertes

Für Elektropflegegeräte wird aufgrund der besonderen Bedeutung für den Umwelt- und Klimaschutz und des hohen Anschaffungswertes eine Förderung in Höhe von 75 Prozent des Anschaffungswertes gewährt.

4.4. Antragsunterlagen

Dem Antrag müssen neben den auf Seite 7 (Antragsgebot) genannten Erklärungen folgende Unterlagen beigefügt werden:

- Prüffähige Kostenunterlagen
- Bedarfsbegründung

4.5 Deckelung

Die Summe der Förderungen je Verein darf pro Kalenderjahr einen Maximalbetrag von 15.000,00 € nicht übersteigen. Für die Erstbeschaffung von Elektropflegegeräten für die Pflege von Sportplätzen kann aufgrund der besonderen Bedeutung für den Umwelt- und Klimaschutz die Förderung einmalig bis zu 20.000,- € betragen.

Förderprogramm „Sport für Köln“

1. Förderung der Sportausbildung

Die Stadt Köln gewährt Sportvereinen eine Förderung zur Verbesserung und Sicherung der qualifizierten Sportausbildung.

1.1 Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind Sportvereine,

- die im Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts eingetragen sind
- die ihren Sitz in Köln haben
- bei denen mindestens 50 Prozent der Mitglieder Kölner Einwohner*innen sind
- die eine Gemeinnützigkeit in Form eines aktuellen Körperschaftssteuerfreistellungsbescheides nachweisen können
- und die dem StadtSportBund Köln e.V. angehören

1.2 Fördergegenstand

Förderfähig sind

- Lizenzen, Fortbildungen und Qualifikationen
- Vereinsjubiläen
- Teilnahme an Deutschen Meisterschaften

1.3 Art und Höhe der Förderung

1.3.1. Lizenzen und Qualifikationen

Im Rahmen der Qualifizierungsoffensive werden Aus- und Fortbildungen sowie Lizenzverlängerungen von Trainer*innen und Übungsleitenden der Sportvereine mit einem Festbetrag von maximal 250,00 € pro Maßnahme bezuschusst.

Dies gilt insbesondere für Maßnahmen, die aus dem Lizenzierungssystem des Deutschen Sport- und Olympiabund angeboten werden. Anderweitige Maßnahmen werden im Rahmen einer Einzelfallprüfung gefördert.

1.3.2 Vereinsjubiläum

Anlässlich von Vereinsjubiläen werden folgende Förderungen in Form eines einmaligen Festbetrages gewährt:

25-jähriges Jubiläum	250,00 €
50-jähriges Jubiläum	500,00 €
75-jähriges Jubiläum	750,00 €
100-jähriges Jubiläum sowie alle „echten“ Jubiläen (jeweils 25 Jahre weiter)	1.000,00 €

1.3.3 Teilnahme an Deutschen Meisterschaften

Für die Teilnahme an Deutschen Meisterschaften wird eine einmalige Förderung bei der nachgewiesenen Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel eine Förderung in Höhe von 50 Prozent des Ticketpreises 2. Klasse Deutsche Bahn AG (Hin- und Rückfahrt), bei anderen Verkehrsmitteln und ohne Nachweises eines Tickets in Höhe von 25 Prozent des jeweiligen Ticketpreises 2. Klasse der Deutschen Bahn AG (Hin- und Rückfahrt) gewährt.

Deutsche Meisterschaften im Sinne dieser Förderung sind nationale Meisterschaften außerhalb des Ligabetriebs, die offen für alle Altersklassen oder für Jugend oder Schülerklassen ausgeschrieben sind.

2. Sport im öffentlichen Raum

Die Stadt Köln fördert Sport- und Bewegungsprojekte im öffentlichen Raum.

2.1 Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind natürliche und gemeinnützige juristische Personen inklusive Verbänden und Vereinen, Bildungseinrichtungen wie nicht-städtische (Hoch-)Schulen oder Kindertagesstätten sowie kirchlichen Einrichtungen mit Sitz in Köln, die folgende Voraussetzungen erfüllen:

Antragsberechtigt sind natürliche Personen,

- die eine ordnungsgemäße Geschäftsführung sicherstellen und
- die in der Lage sind, die Verwendung der Mittel bestimmungsgemäß nachzuweisen.

Antragsberechtigt sind gemeinnützige juristische Personen,

- die eine ordnungsgemäße Geschäftsführung sicherstellen,
- die in der Lage sind, die Verwendung der Mittel bestimmungsgemäß nachzuweisen,
- die Mitglied im Stadtsportbund Köln e. V. sind oder eine Kooperation mit einem solchen Sportverein aufweisen,
- die eine Gemeinnützigkeit in Form eines aktuellen Körperschaftssteuerfreistellungsbescheides nachweisen können.

2.2 Fördergegenstand

Projekte und Maßnahmen im Bereich Sport und Bewegung, die öffentlich und kostenlos zugänglich sind und sich an mindestens einem der fünf Leitbilder der Sportentwicklungsplanung der Stadt Köln orientieren

- Sport in der wachsenden Stadt Köln
- Sport in der sozialen Stadt Köln
- Sport in der jungen Stadt Köln
- Sport in der verdichteten Stadt Köln
- Sport in der Sportstadt Köln

Ausgeschlossen sind Maßnahmen, die bereits Gegenstand einer institutionellen Förderung des Sportamtes sind.

Vorrangig sind gemeinnützige Sport- und Bewegungsprojekte.

2.3 Art und Höhe der Förderung

Die Höhe richtet sich nach dem Projekt und orientiert sich an folgenden Kriterien:

- Fachkunde
- Konzeption
- Innovationscharakter
- Nachhaltigkeit
- Wirkungsbreite
- gegebenenfalls Wachstumspotenzial

Projektträger*innen müssen einen Eigenanteil von mindestens 20 Prozent der Gesamtkosten leisten.

2.4 Deckelung

Eine Förderung kann maximal 10.000,00 € betragen.

2.5 Durchführung

Das Projekt muss von verantwortlichen Projektträger*innen durchgeführt werden, die dem Sportamt der Stadt Köln eine beziehungsweise einen Ansprechpartner*in benennen. Diese beziehungsweise dieser Ansprechpartner*in muss dem Sportamt der Stadt Köln für Auskünfte zur Verfügung stehen.

2.6 Antragsunterlagen

Dem Antrag müssen neben den auf Seite 6 (Antragsgebot) genannten Erklärungen folgende Unterlagen beigefügt werden:

- Detaillierte Projekt- beziehungsweise Maßnahmenbeschreibung
- Gesamtkosten und Gesamtfinanzierungsplan
- Nachweis über den Eigenanteil von mindestens 20 Prozent
- Nachweis über die Regelung der Verkehrssicherungspflicht, Haftung und Reinigung der öffentlichen Flächen sowie einen ausreichenden Versicherungsschutz
- Notwendige öffentlich-rechtliche Genehmigungen

Sofern der*die Antragsteller*in kein Sportverein ist, der*die dem Stadtsportbund Köln e.V. angehört: Nachweis der Kooperation mit einem solchen Sportverein.

3. Kids und Senioren in die Clubs

Die Stadt Köln fördert eine Mitgliedschaft in einem Kölner Sportverein für bedürftige Einwohner*innen.

3.1 Antragsberechtigung

Antragsberechtigt ist ein Sportverein für Einwohner*innen der Stadt Köln in den Altersgruppen bis 27 (Kinder und Jugendliche sowie Junge Erwachsene) und ab 60 Jahren, die einen gültigen KölnPass besitzen.

3.2 Fördergegenstand

Förderfähig sind die Mitgliedschaft in einem Kölner Sportverein, der eine Kooperationsvereinbarung mit dem Sportamt der Stadt Köln abgeschlossen hat sowie der Abschluss einer Kooperationsvereinbarung.

3.3 Art und Höhe der Förderung

Die Förderung erfolgt in Form einer kostenfreien Mitgliedschaft über 12 Monate für einen Sportverein in Höhe von maximal 100,00 €.

Für den erstmaligen Abschluss einer Kooperationsvereinbarung erhält der Verein einen einmaligen Anerkennungsbetrag von 500,00 €.

3.4 Antragsunterlagen

Dem Antrag müssen neben den auf Seite 6 (Antragsgebot) genannten Erklärungen folgende Unterlagen beigefügt werden:

- Angaben aus dem KölnPass: KölnPass-Nummer, Geburtsdatum, Gültigkeitsdatum
- für Kinder und Jugendliche bis 18-Jährige gilt zusätzlich:
 - eine Kopie des Ablehnungsbescheides für das Bildungspaket (BuT), soziale und kulturelle Teilhabe, oder Vorlage eines Nachweises über das ausgeschöpfte Budget des Bildungspakets
 - oder**
 - eine Bestätigung, dass ein Leistungsbezug nach § 33, SGB VIII besteht

3.5 Förderausschluss

Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn bereits eine Förderung aus dem Bildungspaket soziale und kulturelle Teilhabe (BuT) erfolgt.

Eine Förderung ist außerdem ausgeschlossen, wenn eine Förderung aus dem Bildungspaket soziale und kulturelle Teilhabe (BuT) möglich ist und das entsprechende Budget noch nicht ausgeschöpft worden ist.

4. Angebote für Kinder und Jugendliche mit Flucht- und Zuwanderungserfahrungen

Die Stadt Köln fördert Sport- und Bewegungsangebote zur Integration für Kinder und Jugendliche mit Flüchtlings- und Zuwanderungserfahrungen.

4.1 Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind natürliche und gemeinnützige juristische Personen inklusive Verbänden und Vereinen, Bildungseinrichtungen wie nicht-städtische (Hoch-)Schulen oder Kindertagesstätten sowie kirchlichen Einrichtungen mit Sitz in Köln, die ein kostenfreies, sportpädagogisches Angebot für Kinder und Jugendliche bis 18 Jahren, junge Erwachsene bis 27 Jahren oder in begründeten Fällen für Erwachsene und Senioren mit Flucht- und Zuwanderungserfahrung in Köln anbieten, sowie die folgende Voraussetzungen erfüllen:

Antragsberechtigt sind natürliche Personen,

- die eine ordnungsgemäße Geschäftsführung sicherstellen und
- die in der Lage sind, die Verwendung der Mittel bestimmungsgemäß nachzuweisen.

Antragsberechtigt sind gemeinnützige juristische Personen,

- die eine ordnungsgemäße Geschäftsführung sicherstellen,
- die in der Lage sind, die Verwendung der Mittel bestimmungsgemäß nachzuweisen,
- die Mitglied im Stadtsportbund Köln e. V. sind oder eine Kooperation mit einem solchen Sportverein aufweisen,
- die eine Gemeinnützigkeit in Form eines aktuellen Körperschaftssteuerfreistellungsbescheides nachweisen können.

4.2 Fördergegenstand

Förderfähig sind die Honorarkosten für qualifiziert betreuendes Personal sowie Sachmittel für die Sportgruppen.

4.3 Art und Höhe der Förderung

Qualifiziertes Personal wird pro Zeitstunde mit einem Betrag von bis zu 25,00 € honoriert.

Pro Sportgruppe kann zur Anschaffung von Sportmaterialien ein Betrag von maximal 100,00 € je Kalenderjahr beantragt werden. Die Notwendigkeit der Anschaffung ist zu begründen. Die Förderung wird vorbehaltlich eines Verwendungsnachweises nach Beendigung der Maßnahme bewilligt und ausgezahlt.

4.4 Antragsunterlagen

Dem Antrag müssen neben den auf Seite 7 (Antragsgebot) genannten Erklärungen folgende Unterlagen beigefügt sein:

- Detaillierte Projekt- beziehungsweise Maßnahmenbeschreibung
- Nachweis über einen ausreichenden Versicherungsschutz
- Notwendige öffentlich-rechtliche Genehmigungen
- Sofern der*die Antragsteller*in kein Sportverein ist, der*die dem Stadtsportbund Köln e.V. angehört: Nachweis der Kooperation mit einem solchen Sportverein.

5. Pro Veedel

Die Stadt Köln fördert sport- und bewegungsbezogene Maßnahmen, die vorrangig in „Stadtteilen mit besonderem Hilfebedarf“ und/oder mit benachteiligten Kinder- und Jugendgruppen durchgeführt werden.

5.1 Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind natürliche und gemeinnützige juristische Personen inkl. Verbänden und Vereinen, Bildungseinrichtungen wie nicht-städtische (Hoch-)Schulen oder Kindertagesstätten sowie kirchlichen Einrichtungen mit Sitz in Köln, die ein sport- und bewegungsbezogenes Angebot für Kinder, Jugendliche bis 18 Jahren, junge Erwachsene bis 27 Jahren oder in begründeten Fällen für Erwachsene und Senioren anbieten, sowie die folgende Voraussetzungen erfüllen:

Antragsberechtigt sind natürliche Personen,

- die eine ordnungsgemäße Geschäftsführung sicherstellen und
- die in der Lage sind, die Verwendung der Mittel bestimmungsgemäß nachzuweisen.

Antragsberechtigt sind gemeinnützige juristische Personen,

- die eine ordnungsgemäße Geschäftsführung sicherstellen,
- die in der Lage sind, die Verwendung der Mittel bestimmungsgemäß nachzuweisen,
- die Mitglied im Stadtsportbund Köln e. V. sind oder eine Kooperation mit einem solchen Sportverein aufweisen,
- die eine Gemeinnützigkeit in Form eines aktuellen Körperschaftssteuerfreistellungsbescheides nachweisen können.

5.2 Fördergegenstand

Förderfähig sind

- Honorarkosten für das qualifiziert betreuende Personal
- sowie Sachmittel für die Sportgruppen

im Rahmen von sport- und bewegungsbezogenen Maßnahmen in den Stadtteilen mit besonderem Hilfebedarf und/oder für benachteiligte Kinder- und Jugendgruppen. Die Stadtteile sind durch das stadtweite Projekt „Lebenswerte Veedel“ als Sozialraumgebiete Köln festgelegt.

In begründeten Fällen können Projekte auch in Stadtteilen gefördert werden, die nicht zum aktuell benannten Sozialraumgebiet Köln gehören (beispielhaft bei besonders hohem Anteil an Kindern und Jugendlichen in Gebieten mit sozialem Wohnungsbau, in Neubaugebieten mit noch mangelnder Infrastruktur, wie beispielsweise fehlender Bolzplätze, Sportgelegenheiten und Sportstätten). Es sollte eine Anbindung an Sportvereine oder ähnliche Institutionen mit Kinder- und Jugendbetreuung erfolgen (Akzeptanz von Wohnumfeld, Übungsleiter*innen oder Betreuer*innen, Sportstätten et cetera).

5.3 Art und Höhe der Förderung

Die Art und Höhe der Förderung richtet sich individuell nach dem vorhandenen Budget und der detaillierten Kostenaufstellung im Antrag. Ein angemessenes Engagement wird erwartet.

5.4 Antragsunterlagen

Dem Antrag müssen neben den auf Seite 6 (Antragsgebot) genannten Erklärungen folgende Unterlagen beigefügt sein:

- Detaillierte Projekt- beziehungsweise Maßnahmenbeschreibung
- Gesamtkosten und Gesamtfinanzierungsplan
- Nachweis über einen ausreichenden Versicherungsschutz
- Notwendige öffentlich-rechtliche Genehmigungen
- Sofern der*die Antragsteller*in kein Sportverein ist, der*die dem Stadtsportbund Köln e.V. angehört: Nachweis der Kooperation mit einem solchen Sportverein.

6. Städtepartnerschaft und internationale Sportprojekte

Die Stadt Köln fördert Sport- beziehungsweise Sportaustauschprojekte mit Partnerstädten und Städten mit sportpartnerschaftlichem Bezug.

6.1. Förderziele

Die Stadt Köln hat sich mit der Resolution zur Agenda „Nachhaltige Entwicklung in Kommunen“ vom 28. September 2017 zu den „Nachhaltigen Entwicklungszielen“ (Sustainable Development Goals, SDG`s), die die Vereinten Nationen 2015 beschlossen haben, bekannt und sich zur Erreichung der Ziele verpflichtet. Sowohl in den „Kölner Perspektiven 2030+“ und ebenso im Gutachten zur „Sportentwicklungsplanung“ sind die Nachhaltigkeitsziele ausführlich beschrieben.

Das Sportamt möchte mit den im Folgenden beschriebenen Rahmenbedingungen und Fördermöglichkeiten zur Erreichung von wenigstens drei Zielen (Gesundheit, Bildung und Partnerschaften) einen Beitrag leisten.

Der Sport baut die Brücke. Der Sport ist völkerverbindend und Menschen können sich auf Augenhöhe begegnen. Das Förderprogramm zielt auf den vereinsungebundenen Sport und den Vereinssport gleichermaßen.

6.2 Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind natürliche und gemeinnützige juristische Personen inkl. Verbänden und Vereinen, Bildungseinrichtungen wie nicht-städtische (Hoch-)Schulen oder Kindertagesstätten sowie kirchlichen Einrichtungen mit Sitz in Köln, die ein internationales Sportprojekt mit Kindern und Jugendlichen bis 18 Jahren oder jungen Erwachsenen bis 27 Jahren durchführen wollen, sowie die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

Antragsberechtigt sind natürliche Personen,

- die eine ordnungsgemäße Geschäftsführung sicherstellen und
- die in der Lage sind, die Verwendung der Mittel bestimmungsgemäß nachzuweisen.

Antragsberechtigt sind gemeinnützige juristische Personen,

- die eine ordnungsgemäße Geschäftsführung sicherstellen,
- die in der Lage sind, die Verwendung der Mittel bestimmungsgemäß nachzuweisen,
- die Mitglied im Stadtsportbund Köln e. V. sind oder eine Kooperation mit einem solchen Sportverein aufweisen,
- die eine Gemeinnützigkeit in Form eines aktuellen Körperschaftssteuerfreistellungsbescheides nachweisen können.

6.3 Fördergegenstand

Förderfähig sind Projekte, die die Förderziele (6.1.) dieses Förderprogramms verfolgen.

Bevorzugt werden Sportprojekte

- mit benachteiligten Kindern und Jugendlichen bis 18 Jahren oder jungen Erwachsenen bis 27 Jahren
- mit einem nachhaltigen Charakter
- die auf einen dauerhaften Austausch mit einer Partnerstadt oder auf Partnerschaft mit anderen Städten mit sportpartnerschaftlichem Bezug

Eine Förderung kann nur für projektbezogene Sachkosten gewährt werden (beispielsweise Reisekosten, Arbeitsmaterial, Eintrittsgelder, Verpflegung, Aufwandsentschädigungen für externe Fachreferent*innen, Übersetzungskosten et cetera).

Nicht gefördert werden Projekte, die einen überwiegend touristischen Hintergrund haben.

Weiterhin sind Anschaffungskosten von Geräten, die auf eine dauerhafte Nutzung angelegt sind, wie etwa beispielsweise Laptops, Beamer, Kaffeeautomaten et cetera nicht förderfähig.

6.4 Art und Höhe der Förderung

Die Förderung erfolgt in Form einer Festbetragsfinanzierung.

Der Zuschuss kann bis zu 80 Prozent der gesamten Projektkosten betragen. Der Eigenanteil von mindestens 20 Prozent der Projektkosten muss nachgewiesen werden. Bei Projekten, die außerordentlich wichtig für die Städtepartnerschaften sind, kann im besonders begründeten Einzelfall ein höherer Zuschuss (Förderquote) gewährt werden.

6.5. Antragsunterlagen

Dem Antrag müssen neben den auf Seite 7(Antragsgebot) genannten Erklärungen folgende Unterlagen beigefügt werden:

- Detaillierte Projekt- beziehungsweise Maßnahmenbeschreibung
- Gesamtkosten und Gesamtfinanzierungsplan
- Nachweis über den Eigenanteil von mindestens 20 Prozent
- Nachweis über einen ausreichenden Versicherungsschutz
- Notwendige öffentlich-rechtliche Genehmigungen
- Sofern der*die Antragsteller*in kein Sportverein ist, der*die dem Stadtsportbund Köln e.V. angehört: Nachweis der Kooperation mit einem solchen Sportverein.

6.6. Durchführung

Das Projekt muss von verantwortlichen Projektträger*innen durchgeführt werden, die dem Sportamt der Stadt Köln eine beziehungsweise einen Ansprechpartner*in benennen. Diese beziehungsweise dieser Ansprechpartner*in muss dem Sportamt der Stadt Köln für Auskünfte zur Verfügung stehen.

7. Sport in Metropolen

Die Stadt Köln gewährt Förderungen zur Integration der Bewegung im Lebensalltag der Menschen in Bezirken, in denen die Netzwerkarbeit von „Sport in Metropolen“ durchgeführt wird.

7.1 Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind natürliche und gemeinnützige juristische Personen inklusive Verbänden und Vereinen, Bildungseinrichtungen wie nicht-städtische (Hoch-)Schulen oder Kindertagesstätten sowie kirchlichen Einrichtungen mit Sitz in Köln, die ein sportliches Projekt im Sinne der Ziele von Sport in Metropolen sowie dieser Förderrichtlinie durchführen möchten, sowie die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

Antragsberechtigt sind natürliche Personen,

- die eine ordnungsgemäße Geschäftsführung sicherstellen und
- die in der Lage sind, die Verwendung der Mittel bestimmungsgemäß nachzuweisen.

Antragsberechtigt sind gemeinnützige juristische Personen,

- die eine ordnungsgemäße Geschäftsführung sicherstellen,
- die in der Lage sind, die Verwendung der Mittel bestimmungsgemäß nachzuweisen,
- die Mitglied im Stadtsportbund Köln e. V. sind oder eine Kooperation mit einem solchen Sportverein aufweisen, die eine Gemeinnützigkeit in Form eines aktuellen Körperschaftssteuerfreistellungsbescheides nachweisen können.

7.2 Fördergegenstand

Förderfähig sind Sportkooperationsprojekte zwischen mehreren Akteuren und Projekte einzelner Träger, mit dem Ziel, die Sportaktivität der Bevölkerung zu erhöhen und Sport und Bewegung in den Lebensalltag der Menschen zu integrieren.

Ziel dieser Projekte ist,

- die Sportaktivität in der Bevölkerung zu erhöhen
- Sportraumkonzepte zu entwickeln
- die Kooperation zwischen mehreren Akteuren zu stärken

Der Fördergegenstand kann dabei vielfältig sein und ist abhängig vom Unterstützungsbedarf des jeweiligen Projektes. Entscheidend ist, dass dabei lokale Partnerschaften entstehen, um die Nachhaltigkeit zu sichern.

- Förderfähig sind beispielsweise:
- Übungsleiterkosten
- Sportstättenmiete
- Materialien
- Werbemittel
- Logistikkosten für Turniere und Sportfeste

7.3 Art und Höhe der Förderung

Die Förderung wird als Anteilsfinanzierung gewährt.

Zu Beginn eines Kalenderjahres wird durch das Sportamt ein Förderplan erstellt, der eine homogene Förderung möglichst vieler Projekte anstrebt.

Es müssen Eigen- oder Drittmitteln für das Projekt bereitgestellt und nachgewiesen werden.

7.4 Förderausschluss

Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn das Ziel des zu fördernden Projektes nicht mit dem Leitgedanken von Sport in Metropolen übereinstimmt.

7.5 Antragsunterlagen

Dem Antrag müssen neben den auf Seite 7 (Antragsgebot) genannten Erklärungen folgende Unterlagen beigelegt sein:

- Detaillierte Projekt- beziehungsweise Maßnahmenbeschreibung
- Gesamtkosten und Gesamtfinanzierungsplan
- Nachweis über den Eigenanteil von mindestens 20 Prozent
- Nachweis über einen ausreichenden Versicherungsschutz
- Notwendige öffentlich-rechtliche Genehmigungen
- Sofern der*die Antragsteller*in kein Sportverein ist, der*die dem Stadtsportbund Köln e.V. angehört: Nachweis der Kooperation mit einem solchen Sportverein.

7.6 Durchführung

Die Durchführung des Projektes ist mithilfe des Formblattes „Projektdokumentation“ festzuhalten.

Förderprogramm „Sportveranstaltungen“

Die Stadt Köln fördert die Vorbereitung und Durchführung nationaler Meisterschaften und sonstiger herausragender nationaler wie internationaler Sportereignisse von zentraler Bedeutung. Darüber hinaus steht die Unterstützung von Veranstaltungen im Vordergrund, die für den sportlichen Nachwuchs eine herausragende Bedeutung besitzen und/oder einen inklusiven Charakter tragen.

Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind natürliche und gemeinnützige juristische Personen inklusive Verbänden und Vereinen, Bildungseinrichtungen wie nicht-städtische (Hoch-)Schulen oder Kindertagesstätten sowie kirchliche Einrichtungen.

Fördergegenstand

Die Veranstaltung sollte einem breiten Publikum zugänglich sein. In dem Zusammenhang geht es darum, verschiedenste Aktivitäten und Sportarten zu präsentieren, Synergieeffekte mit anderen Sportarten zu erzielen sowie die Besucher*innen zu ermuntern, selbst aktiv zu werden und den Vorbildern „nachzueifern“. Sowohl Veranstaltungen für traditionelle als auch Trend-Sportarten können gefördert werden.

Bevorzugt werden Veranstaltungen:

- mit nachhaltigem sowie innovativem Charakter
- mit besonderer Strahlkraft
- mit Blick auf die Förderung von olympischen Sportarten
- die die Bevölkerung zu eigener sportlicher Aktivität und zur Stärkung ihrer Gesundheit und des Wohlbefindens anregen
- die den sportlichen Wettbewerb nach Regeln schulen und für das Fairplay sensibilisieren
- die dem Austausch und der Kommunikation dienen
- die die Kooperation zwischen mehreren Akteuren stärken und lokale Partnerschaften erzeugen

- die die Sportinfrastruktur sichern und weiterentwickeln
- die Kindern und Jugendlichen ein bewegtes und sportliches Aufwachsen ermöglichen
- die sich um den Nachwuchs bemühen und/oder eine Vorbildfunktion erfüllen
- die Eliten, Leistungen und Talente fördern
- die die Vereinbarkeit von Leistungssport mit Schule, Studium und Beruf sowie die Einbindung von Wissenschaft in den Trainingsprozess fördern
- die benachteiligte Zielgruppen einbeziehen, oder sich auch an körperlich Beeinträchtigte richten.

Es müssen nicht alle Schwerpunkte abgedeckt werden.

Art und Höhe der Förderung

Grundsätzlich können solche Kosten geltend gemacht werden, die zielgerichtet und zweckgebunden für die Vorbereitung und Durchführung der Veranstaltung eingesetzt werden.

Zum einen ist eine Fehlbedarfsfinanzierung möglich, d. h. die Förderhöhe ergibt sich aus dem Betrag, den der Empfänger durch eigene oder Dritt-Mittel nicht decken kann.

Andererseits kann die Bereitstellung als Anteilsfinanzierung erfolgen. Der städtische Zuschuss kann bis zu 80 Prozent der gesamten Veranstaltungskosten betragen.

Die Förderung kann zum Beispiel für folgende projektbezogene Sachkosten gewährt werden:

- Logistikkosten (darunter fallen Reise- und Bewirtungskosten nach den Vorschriften des Landesreisekostengesetzes und Unterbringungskosten)
- Miet-/Nutzungskosten für Veranstaltungsflächen beziehungsweise Sportstätten
- Kosten für die erforderlichen technischen und Aufbauarbeiten im Zusammenhang mit der Veranstaltung
- Wettkampfkosten
- Kosten für die Konzepterarbeitung sowie Planerstellung
- Honorar/Aufwandsentschädigung für die Schiedsrichter/Jury, für die Moderation und/oder Übersetzer
- Sicherheitspersonal und Sanitätsdienst beziehungsweise Wasserwacht
- Plakatierungs- und Werbungskosten
- Kosten für Film-/Fotoaufnahmen
- Preisgelder
- Gelder für die Jubiläumszeremonie, die Siegerehrung und das Rahmenprogramm
- Anmietung von Wettkampfbereich
- Verbrauchsmaterial
- Gegebenenfalls Übungsleiterkosten
- Lizenzgebühren an internationale Verbände und Organisationskostenanteilen

Die Anschaffungskosten für Bürogeräte wie zum Beispiel Laptops, Beamer et cetera sowie für anderweitige investive Geräte wie zum Beispiel Kaffeeautomaten sind nicht zuschussfähig. Beschaffungsausgaben sind nur förderfähig, soweit die beschafften Gegenstände alleinig für die Durchführung der beantragten Veranstaltung genutzt werden. Ebenso zählen Ausgaben für Repräsentationszwecke, für das VIP-Catering, für Gastgeschenke unter anderem nicht zu den förderfähigen Kosten. Ausgenommen sind Aufwendungen, die im engen Zusammenhang mit der Veranstaltung stehen (zum Beispiel Eröffnungs-/Schlussfeiern) und für die Darstellung der Gesamtveranstaltung von Bedeutung sind.

Antragsunterlagen

Die Antragsteller müssen neben den auf Seite 7 (Antragsgebot) genannten Erklärungen die Notwendigkeit der Maßnahme/Veranstaltung sowie die Erforderlichkeit einer Förderung und Finanzierung stichhaltig in Form eines schriftlichen Antrags formulieren und begründen.

Im Zuge dessen sind die Veranstaltung und die Hintergründe detailliert zu beschreiben, ein Konzept zu liefern sowie die Höhe und der Zweck der Fördersumme darzulegen und mit einem entsprechenden Kosten- und Finanzierungsplan zu untermauern.

Aus dem schriftlichen Antrag sollen die Förderhöhe, Eigenmittel, etwaige Sponsorengelder, Teilnehmergebühren und Einnahmen sowie alternative Finanzierungsmöglichkeiten hervorgehen. Der Eigenanteil von wenigstens 20 Prozent der Kosten sowie die Gesamtfinanzierung auf Basis eines ausgeglichenen Finanzierungsplans müssen nachgewiesen werden.

Der Förderantrag muss so rechtzeitig gestellt werden, dass ein ordnungsgemäßes Prüfverfahren gesichert ist.

Der Projektbeginn muss in dem Jahr erfolgen, in dem die Fördermittel beantragt werden. Die Bewilligung und Überweisung der Mittel erfolgt vor Beginn der Veranstaltung.

Folgende Unterlagen sind vom Antragsteller zudem einzureichen:

- Erklärung zur Vorsteuerabzugsberechtigung
- Eigenerklärung über seine erhaltenen und beantragten Mittel
- Kopien von Verträgen, falls vorhanden
- Zeitpläne

Kontakt

Sportamt
Olympiaweg 7 (Sportpark Müngersdorf)
50933 Köln
T: 0221 221-31202
sportamt@stadt-koeln.de

Stand: Januar 2023



Stadt Köln

Die Oberbürgermeisterin

Sportamt
Amt für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Gestaltung
Zentrale Dienste der Stadt Köln

13-US/092-23/52/02.2023